



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 10 zu Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2018

318.102.0210 d WML

11.17

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Bestimmungen betreffend die Kompetenzaufteilung zwischen den AHV-Ausgleichskassen und der SUVA bei Statusbeurteilungen mangels einer gesetzlichen Grundlage aufgehoben (Rz 1033, 4019, 4033-4044, 4051-4055).

Für die Verzinsung allfälliger Kapitaleinlagen nach Artikel 7 Bst. c AHVV sind künftig die Zinssätze für Betriebskredite gemäss Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung heranzuziehen (Rz 2009).

Die neue Rz 2056.1 regelt neu explizit die beitragsrechtliche Behandlung von WIR-Geld.

In Rz 3007 wird die AHV-rechtliche Behandlung von Abonnements des öffentlichen Verkehrs, namentlich von regionalen Verbundabonnements, klarer gefasst.

Schliesslich konnten mit diesem Nachtrag Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht werden, dies bis und mit Nr. 60 der Liste „[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)“.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/18 gekennzeichnet.

- 2113 1/18 Ist der gewichtete Umwandlungsfaktor ≤ 1 , sind die Beiträge auf den Renten grundsätzlich laufend zu erheben. Hingegen ist eine Kapitalisierung vorzunehmen, wenn die Rente nicht unmittelbar im Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu laufen beginnt oder der Arbeitgeber eine sofortige Abrechnung wünscht. Dasselbe gilt für Überbrückungsleistungen (temporäre Renten) im Fall von Teilpensionierungen (Vgl. dazu die Beispiele 2.7 und 2.9 im Anhang 2).
2114. 1/18 Übernehmen die Arbeitgebenden die von den Arbeitnehmenden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, sind die ermittelten Kapitalien für die Beitragserhebung in Bruttowerte umzurechnen (s. Nettolohnvereinbarung oben Rz 2080 und die WBB).
- 2120 – das an *zivildienstleistende* Personen nach [Art. 29 Abs. 1 ZDG](#) ausgerichtete Taschengeld.
- 2121 1/18 – Der Sold *der Milizfeuerwehrleute* bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) ist entsprechend der steuerrechtlichen Regelung ([Art. 24 Bst. f^{bis} DBG](#)) beitragsfrei. Demgegenüber gehören Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, zum massgebenden Lohn.
- 3007 1/18 Solche Weg- und Verpflegungsentschädigungen gehören zum massgebenden Lohn ([Art. 9 Abs. 2 AHVV](#)); es sei denn,
– die Entschädigung für den Arbeitsweg bestehe in der Abgabe eines Generalabonnements oder eines regionalen Verbundabonnements für den öffentlichen Verkehr bzw. einem Beitrag an ein solches, sofern jemand während einem Jahr an rund 40 Tagen Dienstfahrten unternimmt. Halbtax-Abonnemente gehören hingegen nicht zum massgebenden Lohn;

- die Entschädigung für die übliche Verpflegung sei bloss geringfügig, werde nicht bar ausgerichtet und deren Wert lasse sich nur mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand bestimmen. Übersteigt der Wert bzw. die Verbilligung von Lunch-Checks und anderen Restaurantgutscheinen Fr. 180.– pro Monat, so gilt der darüber liegende Betrag jedoch in jedem Fall als massgebender Lohn.

4019 aufgehoben
1/18

1/18 **8.4 aufgehoben**

4033- aufgehoben
4041
1/18

4042- aufgehoben
4044
1/18

4045 Im Allgemeinen sind Akkordantinnen und Akkordanten Unselbstständigerwerbende³.
1/18

4051- aufgehoben
4055
1/18

1/15 **27. Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft**

4134 Die monatlichen Globallöhne für ein 100-Prozent-Arbeitspensum betragen:
1/18
– 2 070 Franken für alleinstehende (ledige, verwitwete, geschiedene) Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft.

³	27. Februar	1970	ZAK 1970	S. 394	–	
	5. November	1971	ZAK 1972	S. 663	BGE	97 V 217
	8. April	1975	ZAK 1976	S. 31	–	
	26. August	1988	ZAK 1988	S. 24	–	

- 3 060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft (ausgenommen sind Personen gemäss Rz 4128, letzter Strich).
- 2 070 Franken je für die Ehepartnerin oder den eingetragenen Partner und den Ehepartner oder die eingetragene Partnerin, wenn beide in einem Arbeitsverhältnis zur landwirtschaftlichen Betriebsinhaberin bzw. zum landwirtschaftlichen Betriebsinhaber stehen und voll mitarbeiten ([Art. 7 AHVG](#), [Art. 14 Abs. 3 AHVV](#)).

Bei Teilzeitarbeit sind die Globallöhne entsprechend dem Arbeitspensum zu reduzieren.